

Covid-19 Präventionskonzept für die HV-Sitzungen in Präsenz an der Fachhochschule Vorarlberg

1. Kranke, sich krank führende, Covid-19 Symptome zeigende oder Personen der Risikogruppe werden dazu aufgefordert, der Sitzung fernzubleiben.
2. Alle, die planen, physisch bei der Sitzung anwesend zu sein, werden dazu aufgefordert, möglichst wenig physischen Kontakt zu anderen Teilnehmer:innen zu haben, um bereits im Vorhinein die Zahl der Kontaktpersonen zu minimieren.
3. Eine Anwesenheitsliste wird mit der Anmeldung erstellt. Dabei sind Vor- und Nachname, Telefonnummer und Uhrzeit zu erfassen. Diese Daten werden nach 28 Tagen gelöscht bzw. vernichtet.
4. Alle Anwesenden tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
5. Auch während Unterbrechungen der Sitzung wird der Mindestabstand sowie die Maskenpflicht eingehalten. Der Mindestabstand gilt auch, wenn sich Personen im Freien aufhalten.
6. Das Essen darf nur am zugeteilten Sitzplatz konsumiert werden.
7. Das Mikrofon beim Redner:innenpult wird mit Plastik abgedeckt und regelmäßig desinfiziert.
8. Im Falle des Bekanntwerdens einer Covid-19 Infektion bei einem:einer Teilnehmer:in werden die Vorsitzenden der Hochschulvertretung sofort informiert.

Verpflichtende Anmeldung

Personen, die an der Sitzung in Präsenz teilnehmen wollen, müssen sich verpflichtend bis spätestens drei (3) Tage vor Stattfinden schriftlich via E-Mail (oeh-vorsitz@fhv.at) anmelden. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.

Fixe Sitzplatzzuweisung

Die Teilnehmenden bekommen mit der jeweiligen Anmeldung einen fix zugewiesenen Sitzplatz innerhalb des Veranstaltungsraums.

Verpflichtender Test

Zur Teilnahme wird ein offizieller Nachweis benötigt:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV2 (PCR-Test nicht älter als 72 Stunden/Antigentest einer Teststation nicht älter als 48 Stunden/ offiziell registrierter Selbsttest nicht älter als 24 Stunden)
- Ärztliche Bestätigung über abgelaufene COVID-19-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate)
- Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper (nicht älter als 3 Monate)
- Impfnachweis (drei Wochen nach Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt / Nach der Zweitimpfung: Erstimpfungstermin ist nicht älter als 9 Monate. Dieser Gültigkeitszeitraum gilt auch für Impfstoffe die für eine einmalige Impfung zugelassen sind)